

Jörg Zimmermann, Kirchstraße 11 b, 65620 Waldbrunn-Hausen

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Joachim Veyhelmann
Schiede 43
65549 Limburg

Jörg Zimmermann

Fraktionsgeschäftsführer
DIE LINKE. Fraktion im Kreistag
des Landkreises Limburg-Weilburg
Kirchstraße 11b
65620 Waldbrunn-Hausen

Telefon: 06436/ 94 98 31

j.zimmermann@die-linke-limburg-weilburg.de
www.nur-wählbar-nicht-käuflich.de

**Anfrage zur Kreistagsitzung am 23.06.2017:
Umgang mit nicht auskömmlichen Erstattungsgrößen der KdU**

Waldbrunn-Hausen, den 31. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Veyhelmann,

für DIE LINKE. Fraktion im Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg bitte ich Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der 8. Kreistagsitzung am 23.06.2017 zu setzen und im Rahmen der Geschäftsordnung beantworten zu lassen.

Die Medien der Region meldeten per 1. Juli 2017 in Kraft tretende neue Mietobergrenzen für TransferleistungsempfängerInnen: Aus der Berichterstattung der NNP ergeben sich folgende Fragen:

- 1.) Wann haben jobcenter Limburg-Weilburg, das Sozialamt des Kreises oder Herr Landrat Michel selbst festgestellt, dass die Mietobergrenzen des bis heute geltenden, von der Fa. „Analyse & Konzepte“ erstellten so genannten „schlüssigen Konzepts“ „nicht in allen Bereichen so auskömmlich war“?
- 2.) Falls dieser Zeitpunkt nicht bereits vor dem 7. Oktober 2016, dem Tag der Antragstellung eines Antrages DIE LINKE. Kreistagsfraktion Limburg-Weilburg lag, in dem bezüglich einiger „Bereiche“ des Landkreises mit Wortzitat aus einem Beschluss des SG Wiesbaden darauf hingewiesen wurde, dass es zu den Mietpreisobergrenzen des so genannten „schlüssigen Konzepts“ keine Wohnungen gäbe: Wie und mit welchen Konsequenzen sind die unter 1.) benannten Akteure dieser Information nachgegangen?
- 3.) Was haben Kreisverwaltung und insbesondere die unter 1.) benannten Akteure seit eigener Feststellung oder seit dem 07.10.2016 unternommen, um den nach SGB II und SGB XII bestehenden Ermessensspielraum im Sinne der AntragstellerInnen zu nutzen, deren tatsächliche KdU die Mietobergrenzen des so genannten „schlüssigen Konzepts“ überstiegen bzw. die aus im Übrigen nachvollziehbaren Gründen in eine Wohnung umziehen wollten, deren Kosten diese Mietobergrenzen überstieg?
- 4.) Falls diesbezügliche Anweisungen zum Ermessensgebrauch nicht erfolgten: Worin besteht der Unterschied zwischen der Feststellung von „nicht in allen Bereichen so auskömmlicher“

**Bemessung und Erstattung von Kosten der Unterkunft und dem Vorenhalten von gesetzlich
zugesicherten Ansprüchen auf Sozialleistungen?**

Begründung:

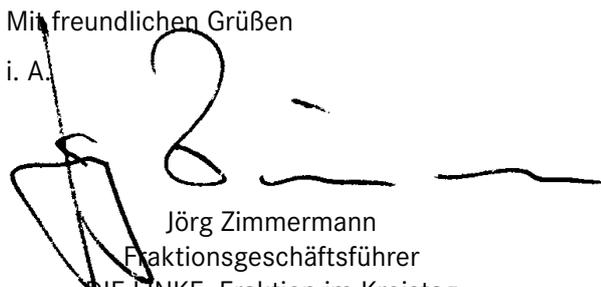
In der Ausgabe vom 13. Mai 2017 berichtete die NNP: „Landrat Manfred Michel gibt zwar zu, dass das momentan gültige Konzept zur Berechnung der Mietpreisobergrenze „nicht in allen Bereichen so auskömmlich war“. Er sagt aber auch: „Das hat nicht nur die Menschen sondern auch uns in die Bredouille gebracht. ...“

Sie, die Kreistagsabgeordneten wissen, dass DIE LINKE. Fraktion im Landkreis Limburg-Weilburg tatsächlich alles ihr Mögliche unternommen hat, das Jobcenter Limburg-Weilburg, das Sozialamt des Kreises und Herrn Landrat Michel selbst nicht nur in eine Bredouille sondern zum Handeln zu bringen.

Entsprechend begründet sich diese Nachfrage, bei der jeder Leserin, jedem Leser klar sein muss, dass in den Fällen nicht auskömmlicher Erstattung der Kosten der Unterkunft die betroffenen BezieherInnen von Sozialleistungen sich den Differenzbetrag wortwörtlich „vom Munde“ absparen mussten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Jörg Zimmermann
Fraktionsgeschäftsführer
DIE LINKE. Fraktion im Kreistag
des Landkreises Limburg-Weilburg